

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Philipp Heißner, Thomas Kreuzmann,  
Dietrich Wersich, Karin Prien, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/4472 und Drs. 21/5082**

**Betr.: Haushaltsklarheit statt Blankoschecks – Mittel für den „Innovationsfonds Digitale Stadt“ und den „Erwerb von Finanzanlagen“ mit Sperre nach § 24 LHO versehen**

Mit der Drs. 21/4472 verlangt der Senat von der Bürgerschaft zusätzliche Haushaltsmittel von fast einer halben Milliarde Euro. Dies erfolgt im Rahmen einer Nachbewilligung im Haushaltsplan für das Jahr 2016, obwohl mit den Mitteln offensichtlich überwiegend Reserven gebildet werden sollen, um den Spielraum in späteren Jahren auszuweiten. Mit Ausnahme der Aufstockung der zentralen Verstärkung Zuwanderung wird der Bedarf der Nachforderung an keiner einzelnen Stelle durch konkrete Maßnahmen unterlegt.

Eine so weitreichende und pauschale Ermächtigung ist nicht im Sinne des Haushaltsrechts und der parlamentarischen Kontrolle. Insbesondere die vorgesehenen Ermächtigungen für den Innovationsfonds Digitale Stadt (konsumtive Mittel von 90 Millionen Euro und investive Mittel von 30 Millionen Euro) und für die Aufstockung von Finanzanlagen um 100 Millionen Euro lassen sich kaum mit den Grundsätzen von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit in Verbindung bringen. Sie ermöglichen dem Senat sowohl einen Einsatz in völlig unterschiedlichen Fachressorts oder auch den Ausgleich von Mehrkosten oder Defiziten in Nebenhaushalten. So kommentierte auch das „Hamburger Abendblatt“ am 18.05. 2016 sehr zutreffend: *„Hier entsteht eine finanzielle Manövriermasse, die für ganz andere politische Wohltaten genutzt werden kann. Dem Grundsatz der Haushaltsklarheit dient das nicht.“*

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Sperrung dieser Mittel durch die Bürgerschaft auf Basis der Landeshaushaltsordnung mehr als geboten. Dies ermöglicht dem Senat, bei einer Konkretisierung seiner Vorhaben eine Aufhebung der Sperre zu beantragen.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Die Inanspruchnahme der Ermächtigungen aus Drs. 21/4472 für den „Innovationsfonds Digitale Stadt“ und den „Erwerb von Finanzanlagen“ im Aufgabenbereich 283 Zentrale Finanzen im Einzelplan 9.2 wird nach § 24 der Landeshaushaltsordnung gesperrt.